

Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien i.R.

Gesonderte Honorierung von psychodiagnostischen Tests bei psychiatrischen Gutachten (§ 43 Abs 1 Z 1 und § 49 Abs 1 GebAG) – gefestigte Rechtsprechung

1. Psychodiagnostische Testverfahren sind vom Leistungskalkül einer „psychiatrischen Untersuchung“ nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b, d und e GebAG nicht umfasst und daher mit diesen Tarifansätzen nicht mitabgegolten.
2. Eine von einem in den §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen erbrachte Leistung, die in diesen Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, ist mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen (§ 49 Abs 1 GebAG). Je nach Umfang und Schwierigkeit der psychodiagnostischen Tests kommen die Tarifansätze der lit b, d oder e des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG in Frage.

OGH vom 13. Dezember 2011, 14 Os 140/11m

Im Beschwerdeverfahren AZ 8 Bs 445/10p des Oberlandesgerichts Linz betreffend einen Aufschub des Strafvollzugs wegen Vollzugsuntauglichkeit nach § 5 Abs 1 StVG erstattete der Sachverständige Ass.-Prof. Dr. N. N. über Auftrag dieses Gerichts ein neuropsychiatrisches Gutachten zur Frage der Vollzugstauglichkeit des Verurteilten, wofür er ein Honorar in Höhe von € 512,- brutto ansprach. Darin enthalten waren Gebühren für zwei psychodiagnostische Tests („Syndrom-Kurztest“ [SKT] und „Paranoid-Depressivitätsskala nach v. Zerssen“ [PD-S]) in Höhe von jeweils € 28,90 netto.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Oberlandesgericht – den Einwendungen der Revisorin beim Oberlandesgericht Linz folgend – das zuletzt genannte Honorarteilbegehren mit der Begründung ab, dass solche Tests mit der Gesamtgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG abgegolten sind.

Die dagegen gerichtete Beschwerde des Sachverständigen ist berechtigt.

Wie der Oberste Gerichtshof bereits zu 12 Os 22/10t, 12 Os 23/10i (SV 2010, 85 [Krammer]) grundlegend ausgeführt hat, sind psychodiagnostische Testverfahren vom Leistungskalkül einer „psychiatrischen Untersuchung“ nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b, d und e GebAG nicht umfasst und daher mit diesen Tarifansätzen nicht mitabgegolten. Eine von einem in den §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen erbrachte Leistung, die in diesen Bestimmungen

nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, ist mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen (§ 49 Abs 1 GebAG).

Die vorliegenden psychologisch-psychodiagnostischen Testuntersuchungen sind aufgrund ihrer Ähnlichkeit einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung gleichzuhalten und – soweit sie (wie hier) von einem Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und psychotherapeutischen Medizin selbst durchgeführt wurden – je nach den Tarifansätzen der lit b, d oder e des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG zu entlohnen. Im Fall einer kurzen, einfach zu erstellenden psychodiagnostischen Testuntersuchung kommt die Tarifstufe des § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG in Betracht (zum Ganzen auch *Fabrizy*, StPO¹¹, § 43 GebAG Rz 1; zur PD-S vgl auch OLG Wien, SV 2010, 40). Die vom Sachverständigen beanspruchten Gebühren finden bereits im zuletzt genannten Tarifansatz Deckung, sodass sich eine weitere Erörterung der näheren Einstufung der in Rede stehenden Testuntersuchungen erübrigt.

3. Die vom OLG Linz in seiner Entscheidung vom 28. 6. 2011, 12 Rs 71/11i (SV 2012/1, 32 mit kritischer Anmerkung von *Krammer*), vertretene Rechtsmeinung, dass seit der Änderung der Vorschriften über die Ärzteausbildung für das Sonderfach Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin mit 1. 1. 2011 das Leistungskalkül einer psychiatrischen Untersuchung wieder die Durchführung psychodiagnostischer Testverfahren mitumfasse und diese Tests daher nicht mehr gesondert zu honorieren seien, wird nicht geteilt.
4. Schon vor der Entscheidung des OGH vom 6. 5. 2010, 12 Os 22/10t, 12 Os 23/10i (SV 2010/2, 85 mit zustimmender Anmerkung von *Krammer*), hat das OLG Wien in Sozialrechtssachen in mehreren Entscheidungen die gesonderte Honorierung von psychodiagnostischen Tests gebilligt.
5. Auch der OGH hat ungeachtet der Änderung der Vorschriften über die Ärzteausbildung mit 1. 1. 2011 in der oben abgedruckten Entscheidung vom 13. 12. 2011, 14 Os 140/11m, an seiner neuen Rechtsprechungslinie festgehalten.
6. Bei der Beurteilung der Frage, ob psychodiagnostische Tests in Sozialrechtsverfahren wegen gemin-

derer Arbeitsfähigkeit jedenfalls selbstverständlicher Teil der psychiatrischen Begutachtung oder als eigene Leistung gesondert nach den ähnlichen Gebührenansätzen des § 43 Abs 1 Z 1 lit b, d oder e GebAG zu honorieren sind, geht es nur darum, wie die Bestimmungen des GebAG zu verstehen sind. Modifikationen des ärztlichen Ausbildungsrechts sind für diese Fragestellung irrelevant.

7. Die Frage nach der Besserbarkeit oder Verschlechterung eines medizinischen Leistungskalküls ist kein eigener Fragenkomplex, sondern Teil der abzugebenden Beurteilung, die zeitlich unbegrenzt, also sowohl für den vergangenen als auch den gegenwärtigen und den zukünftigen Zeitraum, zu erfolgen hat. Eine gesonderte Honorierung steht nicht zu.

OLG Wien vom 11. Juni 2012, 10 Rs 46/12a

Die Sachverständige für Psychiatrie und Neurologie DDr. N. N. erstattete im Verfahren über die begehrte Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension ein schriftliches Gutachten und verzeichnete dafür € 1.040,16 (inklusive Umsatzsteuer). Diese Gebührennote inkludiert € 116,20 netto für eine psychiatrische Untersuchung, € 116,20 netto für eine neurologische Untersuchung, € 234,- netto als „Testpsychologie“-Gebühr nach § 49 GebAG und € 58,10 netto als Gebühr für eine zusätzliche Frage (Prognose) gemäß § 43 Abs 1 GebAG. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass mehrere psychologische Tests durchgeführt wurden.

Die beklagte Partei erhob gegen die verzeichneten Gebühren für die Testpsychologie sowie für die zusätzliche Frage Einwendungen und führte darin zusammengefasst aus, dass eine gesonderte Entlohnung psychologischer Testuntersuchungen nicht zu erfolgen habe. Auch die zusätzlich verzeichneten € 58,10 bestünden nicht zu Recht, weil neben der neurologischen und psychiatrischen Untersuchung inklusive der ausführlichen psychologischen Testung keine weiteren Befunde erhoben worden seien, weshalb auch keine weiteren Gebühren für eine zusätzliche Fragestellung zustünden.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren der Sachverständigen DDr. N. N. mit € 1.040,16, wobei es die Gebühren für die neurologische und psychiatrische Untersuchung sowie die Testpsychologie und die zusätzliche Frage antragsgemäß bestimmte.

Rechtlich führte das Erstgericht hinsichtlich der Position „Testpsychologie“ zusammengefasst aus, dass es entgegen der Ansicht eines Teils der Rechtsprechung des OLG Linz nicht darauf ankomme, ob die Ausbildung eines Facharztes der Psychiatrie und psychotherapeutischen Medizin Erfahrungen und Fertigkeiten und nicht bloß Kenntnisse spezieller instrumenteller, apparativer Techniken und Untersuchungen sowie deren Indikation und Bewertung beinhalte, sondern, ob der psychiatrische Sachverständige, der zur Durchführung psychodiagnostischer Testuntersuchungen berechtigt sei, diese durchführe. Sei dies der Fall,

seien diese gesondert nach § 49 GebAG zu entlohnen. Würden nämlich demgegenüber umfangreiche psychologische Testuntersuchungen jedenfalls vom Tarif psychiatrischer Untersuchungen mitumfasst sein, würde jeder Sachverständige unabhängig von der Durchführung dieser Tests jeweils dieselbe Gebühr erhalten, was keine vertretbare Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des GebAG wäre. Deshalb seien die psychologischen Testuntersuchungen gesondert zu honorieren.

Hinsichtlich der Gebühr für die zusätzliche Frage (Prognose) sei festzuhalten, dass mit Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011 bei der Beurteilung unter anderem auch zu prüfen sei, ob der jeweilige Versicherungsnehmer infolge seines Gesundheitszustands die Voraussetzungen für die Invaliditätspension erfülle, wahrscheinlich erfülle oder in absehbarer Zeit erfüllen werde (§ 253e ASVG). Dies beinhalte, dass der Sachverständige eine entsprechende Prognose zu diesen Fragen zu stellen habe. Habe der ärztliche Sachverständige – wie hier – mehrere Fragen gutachterlich zu beantworten, würden mehrere gesondert zu honorierende Gutachten vorliegen, wenn für die Begutachtung jeder Frage die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich seien, ein weitergehender Befund notwendig gewesen sei und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden könnten. Aus diesem Grund habe daher auch dafür eine gesonderte Honorierung zu erfolgen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der beklagten Partei insoweit, als eine Gebühr für eine zusätzliche Frage mit € 58,10 sowie eine Gebühr für Testpsychologie mit € 234,- bestimmt wurde. Geltend gemacht wird als Rekursgrund eine unrichtige rechtliche Beurteilung mit dem Antrag, die bekämpften Positionen nicht zuzusprechen.

Da die Gebühr, deren Aberkennung beantragt wird, mit € 292,10 den Betrag von € 300,- nicht übersteigt, besteht gemäß § 41 Abs 1 GebAG keine Möglichkeit für eine Rekursbeantwortung.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

1. Zur Gebührenposition „Testpsychologie“:

Die Rekurswerberin vertritt zusammengefasst entsprechend ihren Einwendungen die Auffassung, dass eine gesonderte Honorierung der psychodiagnostischen Testuntersuchungen nicht zu erfolgen habe. Es bestehe eine durchaus gefestigte Rechtsprechung jüngerer Datums, dass für die Geltungsdauer der damals geltenden Berufsordnung der Ärzte bis 2007 psychodiagnostische Testuntersuchungen nicht gesondert zu vergüten gewesen seien. Mit der oberstergerichtlichen Entscheidung vom 6. 5. 2010, 12 Os 22/10i, 12 Os 23/10i, sei die Rechtsprechung aufgrund des Inkrafttretens der ÄAO 2006 mit 1. 2. 2007 abgeändert worden. Da nach den dadurch in Kraft gesetzten ärztlichen Ausbildungsvorschriften die Durchführung psychodiagnostischer Testverfahren nicht mehr von der Ausbildung zum Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin umfasst gewesen sei, seien

Entscheidungen und Erkenntnisse

diese Testverfahren gesondert zu vergüten. Mit Wirkung ab 1. 1. 2011 sei durch Verordnung der Österreichischen Ärztekammer die Ausbildung zum Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin wieder um Erfahrungen und Fertigkeiten bei der Anwendung standardisierter und strukturierter psychiatrischer Erhebungsinstrumente erweitert worden. In konsequenter Weiterführung der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung habe daher das Oberlandesgericht Linz in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, dass seit dem 1. 1. 2011 die Durchführung psychodiagnostischer Testverfahren wieder vom Leistungskalkül einer psychiatrischen Untersuchung im Sinne des GebAG mitumfasst und daher wie bereits nach der Rechtslage vor dem 1. 2. 2007 nicht mehr gesondert zu vergüten sei. Dieser Rechtsmeinung schließe sich die beklagte Partei vollinhaltlich an.

Diesen Ausführungen kann nicht beigeplichtet werden. Bis zur Änderung des ärztlichen Ausbildungsrechts ab 1. 2. 2007 wurde vom Obersten Gerichtshof die Auffassung vertreten, die Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG sei eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten, weshalb mit der Entlohnung für eine psychiatrische Untersuchung und Begutachtung auch jene psychodiagnostischen Tests, die ein integrierter Teil der Exploration und geradezu selbstverständliche Voraussetzung für die Erstattung eines fundierten psychiatrischen Gutachtens seien, abgegolten würden. Derartige Tests seien daher in der Regel nicht gesondert zu vergüten (RIS-Justiz RS0059366).

Das Rekursgericht hat bereits zu 7 Rs 112/04y ausgeführt, dass es von der Beurteilung des neurologisch-psychiatrischen Sachverständigen abhängt, ob zusätzliche psychologische Untersuchungen im Einzelfall erforderlich sind oder nicht. Würde man umfangreiche psychologische Testuntersuchungen jedenfalls vom Tarif für die psychiatrische Untersuchung mitumfassen, würde der Sachverständige unabhängig von der Durchführung dieser Test jeweils dieselbe Gebühr erhalten, was jedenfalls keine vertretbare Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des GebAG darstelle. Diese Auffassung werde auch vom OLG Graz und vom OLG Innsbruck vertreten, weiters schloss sich das Rekursgericht auch in seiner Entscheidung 10 Rs 93/06d dieser Auffassung an.

In diesen beiden Entscheidungen wurde zur Höhe der Gebühren für die testpsychologische Untersuchung ausgeführt, dass angesichts des Zeitaufwands der vorgenommenen testpsychologischen Untersuchungen die Heranziehung des Ansatzes des § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG für jede der vorgenommenen Untersuchungen sachgerecht erscheine.

In der Entscheidung 12 Os 22/10t hat der Oberste Gerichtshof die Änderung des ärztlichen Ausbildungsrechts ab 1. 2. 2007 zum Anlass für eine Änderung seiner Rechtsprechung betreffend die Honorierung testpsychologischer Untersuchungen genommen und diese zusammengefasst wie folgt begründet:

Das mit der Mühewaltungsgebühr für eine psychiatrische Untersuchung samt Befund und Gutachten in § 43 Abs 1 Z 1 lit b, d und e GebAG umschriebene Leistungskalkül werde zum einen durch den tarifbezogenen Regelungszweck einer standardisierten Leistungsbeschreibung, zum anderen aber durch das Fachgebiet des Sachverständigen definiert. Der Umfang des in Rede stehenden Leistungskalküls richte sich unter solcherart maßgeblichen gesetzessystematischen Ordnungsgesichtspunkten daher nach der entsprechenden Regelung in der Berufsordnung für Ärzte. Vor dem 1. 2. 2007 seien für das Sonderfach der Psychiatrie ausdrücklich Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich spezieller psychiatrisch-psychologischer Testverfahren Ausbildungsinhalt gewesen. Seit 1. 2. 2007 seien hinsichtlich spezieller psychiatrisch-psychologischer Testverfahren und Beurteilung bloß Kenntnisse erforderlich. Damit sei seit 1. 2. 2007 die Fähigkeit zur Durchführung psychiatrisch-psychologischer Testuntersuchungen nicht weiterhin Ausbildungsinhalt des Fachgebiets eines Facharztes für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin. Daraus folge, dass die Durchführung psychodiagnostischer Testverfahren von dem im § 43 Abs 1 Z 1 lit b, d und e GebAG bezeichneten Leistungskalkül einer psychiatrischen Untersuchung nicht umfasst und daher mit diesen Tarifsätzen nicht mitabgegolten sei. Sie sei daher gesondert zu vergüten. Diese Aussagen in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs sind im Weiteren auch für die Abgrenzung der Gutachterarbeit zwischen Psychiatern und Psychologen von großer Bedeutung, weil sie klarstellen, dass die psychologische Befundung und Bewertung nicht selbstverständlicher Teil der psychiatrischen Gutachterarbeit ist, die von jedem Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie erwartet werden kann (*Krammer*, Gesonderte Honorierung von psychodiagnostischen Tests bei psychiatrischen Gutachten – ein Durchbruch bei der Auslegung des Arzttarifs, SV 2010, 89; 9 Rs 54/12w).

Mit Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr 6/2010, veröffentlicht am 22. 12. 2010, wurde mit Wirkung ab 1. 1. 2011 die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der ärzteausbildung im Bereich des Sonderfachs Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin (Anlage 37) insofern geändert, als nun nicht mehr bloße Kenntnisse, sondern auch Erfahrungen und Fertigkeiten bei der Anwendung standardisierter und strukturierter psychiatrischer Erhebungsinstrumente verlangt werden. Weiters werden Erfahrungen und Fertigkeiten hinsichtlich spezieller instrumenteller, apparativer Technik in den Untersuchungen sowie deren Indikation und Bewertung verlangt, unter anderem hinsichtlich spezieller psychiatrisch-psychologischer Testverfahren und Beurteilung.

Aus dieser Änderung zog das OLG Linz in seiner Entscheidung 12 Rs 71/11i vom 28. 6. 2011 den Schluss, dass seit 1. 1. 2011 die Durchführung psychodiagnostischer Testverfahren wiederum vom Leistungskalkül einer psychiatrischen Untersuchung im Sinne des GebAG mitumfasst und daher wie bereits nach der Rechtslage vor dem 1. 2. 2007

nicht mehr gesondert zu vergüten sei. Dies gelte auch dann, wenn der betroffene Sachverständige seine Ausbildung lange vor dem Inkrafttreten der Ausbildungsform der Österreichischen Ärztekammer am 1. 2. 2007 bzw vor deren Änderung mit Wirksamkeit ab 1. 1. 2011 absolviert habe (OLG Linz 12 Rs 95/11v ua).

Wie oben dargelegt, hat das Rekursgericht bereits vor der Änderung des ärztlichen Ausbildungsrechts ab 1. 2. 2007 die Auffassung vertreten, dass die Durchführung psychodiagnostischer Testverfahren nicht von der Honorierung einer psychiatrischen Untersuchung umfasst sei. An dieser Auffassung ist festzuhalten (vgl auch 9 Rs 54/12w). Die neuerliche Änderung des ärztlichen Ausbildungsrechts ab Jänner 2011 ist schon deshalb nicht von Bedeutung.

Der Oberste Gerichtshof nahm die Änderung des ärztlichen Ausbildungsrechts ab 1. 2. 2007 bloß zum Anlass seiner Rechtsprechungsänderung. Aus der neuerlichen Modifikation des ärztlichen Ausbildungsrechts ist nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass nunmehr die Durchführung psychodiagnostischer Testverfahren wieder von der Honorierung einer psychiatrischen Untersuchung und Begutachtung umfasst wäre.

Für diese Ansicht spricht auch die jüngst ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 13. 12. 2011, 14 Os 140/11m – sohin nahezu ein Jahr nach Änderung des Ausbildungsrechts (1. 1. 2011) in der sich der beschwerdeführende neuropsychiatrische Sachverständige gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz wandte, mit dem die Gebühr für zwei psychodiagnostische Tests mit der Begründung abgewiesen wurde, dass solche Tests mit der Gesamtgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG abgegolten seien. Der Oberste Gerichtshof wies darauf hin, dass er bereits zu 12 Os 22/10t, 12 Os 23/10i, grundlegend ausgeführt habe, dass psychodiagnostische Testverfahren vom Leistungskalkül einer „psychiatrischen Untersuchung“ nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b, d und e GebAG nicht umfasst und daher mit diesen Tarifansätzen nicht mitabgegolten seien. Eine von einem in den §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen erbrachte Leistung, die in diesen Bestimmungen nicht angeführt sei, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen gleichgehalten werden könne, sei mit der für die nächst ähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen (§ 49 Abs 1 GebAG).

Abschließend ist noch festzuhalten, dass die Modifikation des ärztlichen Ausbildungsrechts für die Fragestellung, ob psychodiagnostische Tests in jedem Sozialrechtsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit selbstverständlich Teil der psychiatrischen Begutachtung sind, auch deshalb irrelevant ist, weil es nicht auf die Änderung in den Ausbildungsvorschriften ankommen kann, wie eine Regelung im GebAG zu verstehen ist.

Die von der Sachverständigen für die Untersuchungen verzeichnete Gebühr von € 234,- besteht daher jedenfalls zu Recht.

2. Zur Gebührenposition „zusätzliche Frage – Prognose“:

Dazu führt die Rekurswerberin im Wesentlichen aus, dass die von der Sachverständigen abgegebene Prognose eine übliche Besserungsprognose gemäß § 256 iVm § 271 ASVG sei, weshalb eine extra Entlohnung dafür nicht gebühre.

Mit Beschluss vom 29. 8. 2011 wurde die Sachverständige beauftragt, Befund und Gutachten über die Leiden der klagenden Partei und die sich daraus ergebenden Einschränkungen ihrer Fähigkeit zur Ausübung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit zu erstatten sowie auszuführen, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Umfang mit einer Verschlechterung zu rechnen ist. Weiters soll ausgeführt werden, ob eine Besserungsmöglichkeit besteht, gegebenenfalls durch welche Maßnahmen und in welchem Zeitraum.

Diesem Gerichtsauftrag entsprechend hat die Sachverständige DDr. N. N. zunächst ein Gutachten über das Leistungskalkül des Klägers erstellt, wobei der Kläger aufgrund einer unbehandelten chronischen Alkoholerkrankung mit derzeit willentlich nicht beherrschbarem Alkoholkonsumverhalten als nicht arbeitsfähig beurteilt wurde. Weiters wurde eine Prognose betreffend eine kalkülsrelevante Besserung der bestehenden Leiden durch eine gezielte Alkoholentwöhnungsbehandlung mit dem sich daraus allenfalls ergebenden geänderten Leistungskalkül abgegeben.

Hat ein ärztlicher Sachverständiger mehrere Fragen gutachterlich zu beantworten, so liegen mehrere gesondert zu honorierende Gutachten vor, wenn für die Begutachtung jeder Frage die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weitergehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden können. Dies ergibt sich aufgrund eines Analogieschlusses aus § 48 GebAG (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, E 64 zu § 43 GebAG). Bei mehreren zu entlohnenden Gutachten ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit den Tarifansätzen des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG die Mühewaltung „für die Untersuchung samt Befund und Gutachten“ abgegolten werden soll und in der Regel nur eine Untersuchung erfolgt und häufig auch eine weitgehend gleiche Befundaufnahme dem Gutachten zugrunde liegt. In solchen Fällen ist dem Sachverständigen die Mühewaltung zwar nur für eine Untersuchung, jedoch für eine Mehrzahl von Gutachten zu entlohnen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich dabei analog zu § 49 Abs 3 Z 2 GebAG (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 60 zu § 43 GebAG).

Die Frage der Besserbarkeit oder Verschlechterung eines erstellten medizinischen Leistungskalküls stellt jedoch keinen eigenen Fragenkomplex dar, sondern ist Teil der abzugebenden Beurteilung betreffend das medizinische Leistungskalkül, die zeitlich unbegrenzt, also sowohl für den vergangenen als auch den gegenwärtigen und zukünftigen Zeitraum zu erfolgen hat. Eine gesonderte Honorierung steht somit nicht zu.

Entscheidungen und Erkenntnisse

Dem Rekurs war daher teilweise Folge zu geben und die Gebühren lediglich mit € 970,- zu bestimmen. Gemäß der Abrundungsvorschrift in § 39 Abs 2 GebAG idF BGBl I 2010/111 (seit 1. 1. 2011 in Kraft) war der Gebührenbetrag auf volle Euro abzurunden.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses beruht auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.

Anmerkung:

1. Im Zuge meiner Arbeiten für den Entscheidungsteil des vierten Heftes 2012 der Zeitschrift „Sachverständige“ habe ich mich entschlossen, das **Thema der gesonderten Honorierung von psychodiagnostischen Tests** bei nach dem Arzttarif (§ 43 GebAG) zu entlohnenden psychiatrischen Gutachten – wie zuletzt schon in SV 2010/2, 85, SV 2010/4, 226 und SV 2012/1, 32 – **noch einmal aufzugreifen**.

2. Durch die oben abgedruckten **Entscheidungen des OGH** vom 13. 12. 2011, 14 Os 140/11m, **und des OLG Wien** vom 11. 6. 2012, 10 Rs 46/12a, vor allem aber durch die **weitere einheitliche Rechtsprechung** aller mit Sozialrechtssachen befassten Rechtsmittelsenate des OLG Wien (vgl etwa 7 Rs 96/12g, 8 Rs 65/12f, 8 Rs 66/12b,

8 Rs 129/12t, 9 Rs 54/12w, 9 Rs 96/12x, 9 Rs 124/12i, 10 Rs 21/12z, 10 Rs 56/12x ua) **ist entgegen der Judikatur des OLG Linz (vgl SV 2012/1, 32) ein klares Votum für die auch von mir nachdrücklich vertretene Rechtsmeinung einer gesonderten Honorierung psychodiagnostischer Tests gegeben**.

3. Alle meine Argumente für diese gesonderte Honorierung, wie ich sie in meinen **Anmerkungen SV 2010/2, 88, SV 2010/4, 228 und SV 2012/1, 33** ausgeführt habe, halte ich aufrecht und **verweise** – um Wiederholungen zu vermeiden – **auf diese Darlegungen**.

4. Es wäre angesichts der höchst unbefriedigenden Situation beim Arzttarif des GebAG wünschenswert, wenn das **OLG Linz seine Rechtsprechungslinie** zu den psychodiagnostischen Testuntersuchungen **noch einmal überdenkt**.

5. Auch diese Anmerkung schließe ich mit dem schon bekannten (vgl SV 2012/1, 35) Warnruf:

Der Reformbedarf beim Ärztetarif ist unverändert dringend. Die Tarife des GebAG sollten ehestens durch gesetzliche Reformschritte grundlegend neu gestaltet werden!

Harald Kramer